

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

142 (18.6.1872)

Deutschland.

Berlin, 14. Juni. Reichstags-Sitzung vom 14. Juni.

Der Reichstag genehmigte zunächst das provisorische Gesetz, das die Kontrolle des Reichshaushalts für 1872 der preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ zuweist, nachdem der Bundesrath dem Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, wie er aus der dritten Beratung hervorgegangen ist, seine Zustimmung versagt hat. Präsident Deibler erklärte, daß in der Session des nächsten Frühjahrs eine neue Vorlage zur definitiven Regelung des Reichs-Rechnungshofwesens erfolgen werde. Gegen das provisorische Gesetz stimmte nur die Fortschrittspartei. Nachdem alsdann das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten durch Schlußabstimmung definitiv genehmigt worden, trat das Haus in die erste Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich ein.

Bundeskommissar Dr. Friedberg: In Folge des Beschlusses des Reichstags haben die Regierungen die Angelegenheit beraten und diesen Entwurf vorbereitet. Der Reichstag hat den Jesuitenorden als staatsgefährlich bezeichnet, und damit sind die Regierungen einverstanden; sie haben aber gemeint, daß der Weg der Strafgesetzgebung vermieden werden müsse und daß mildere Mittel zunächst angewendet seien, um den Friedensförderer unschädlich zu machen. Darum wird die Ermächtigung verlangt, den Friedensförderer aus dem Orte seiner thätigen Tätigkeit auszuweisen zu können, um abzuwarten, ob er an einem andern Orte diese Thätigkeit fortsetzt. Das ist ein großer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, aber — der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber ist man im Zustande der Nothwehr, und so ist denn das Gesetz nur ein provisorisches Nothgesetz; die Regelung der Ordens-Frage überhaupt wird umfassender sein. Einen Einwurf weisen wir entschieden zurück, als ob das Gesetz gegen die katholische Kirche gerichtet sei; diese Kirche hat 1 1/2 Tausend Jahre, bevor der Orden ins Leben trat, bestanden, und sie blüht auch da, wo die Jesuiten ausgeschlossen sind. Wir identifizieren nicht die katholische Kirche mit den Jesuiten. Wir bitten um die Genehmigung dieses provisorischen Gesetzes und bitten Sie, die Debatten im Hause objektiv und ruhig zu führen.

Abg. v. Mallinckrodt: Der Gesetzentwurf, der auf Befehl des Kaisers unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers vorgelegt ist, ist kurz und die Motive dazu sind auch kurz; um so leichter ist es, ihren Werth zu prüfen. An die Debatten vom 16. Mai will ich nicht anknüpfen; aber ich hebe hervor, daß den Jesuiten in Preußen auch nicht ein einziges Vergehen vorgeworfen werden kann; im Gegentheil, sogar Feinde des Ordens bezeugen, daß die einzelnen Jesuiten durchweg achtbare Leute seien, und das erkennt auch die preussische Regierung an. Zeugnisse der freiwilligen Krankenpflege liegen vor, aber das Alles ist im Reichstag nicht ins Gewicht gefallen. Man untersuche und strafe den Schulbigen, aber den Schulbigen strafen, ohne Urtheil strafen — das war bisher im deutschen Lande noch nicht Sitte. Nach der Wiederholung einer bereits früher vorgebrachten Erzählung von 3 Brüdern, welche von den Jesuiten errogen worden und im Felde sich ausgezeichnet, fährt der Redner fort: Und bei solchen praktischen Beispielen schleudert man solche Urtheile von höchster Stelle ins Land! Da soll man nicht entrüstet sein? Da soll man mit vornehmer Ruhe debattieren? (Beifall im Centrum; Graf Freysing: Sehr gut! Heiterkeit. Graf Freysing: Glauben Sie an die Entrüstung christlicher Leute! Große Heiterkeit.) Im Gesetze ist von Strafe nichts zu lesen, und doch heißt es, dasselbe entspreche dem Beschlusse des Reichstags. Der Gesetzentwurf entspricht dem nicht, sondern steht mit demselben in diametralen Widerspruch. Redner wendet dem Abg. Wagener vor, in der Debatte im Mai falsche Citate aus dem Syllabus und aus den Schriften des Bischofs Krennig gemacht zu haben. Es scheint, als ob Dr. Wagener wirklich dafür wirke, den Reichskanzler nicht sitzen zu lassen; welche Logik, Konsequenz, Gesinnungstreue! Den Entwurf selbst angehend, so ist er kein Strafgesetz, obgleich doch Gneist vor Allem die Straffunktion gebordert hat. Man nennt das Gesetz ein mildes Mittel. Auch der Abg. Gneist hat das allgemeine Landrecht falsch citirt, falsch that dies auch die „Nat.-Zig.“. Vor Allem ist doch notwendig, daß man sagt, auf wen das Gesetz gemünzt ist. Was ist eine Kongregation, die mit den Jesuiten verwandt sein soll? Kann der Bundesrath, der Reichskanzler, können die Justizminister von Bayern und Württemberg sagen, was dieser Ausdruck bedeutet? Ist das nicht möglich, so ist die Vorlage eine Bankrotterklärung der Legislation, ein Gesetz, gerichtet gegen bestimmte Personen und so dunkel, daß man die Person nicht finden kann! Will man die Dunkelheit vielleicht, um diese oder jene Person zu greifen, unter dem Vorwande, daß sie Jesuit sei, ganz nach Willkür der Polizei? Man nennt das Gesetz eine Beschränkung der Freizügigkeit; ja, wenn es sich nur um Freizügigkeit handelte, so könnte man sich auf die Art. 3 und 4 berufen, aber es handelt sich um viel mehr, nämlich darum, die Mitglieder des Ordens völlig recht- und heimathlos zu machen. Man kann sie ja durch's ganze Land jagen! Liegt darin nicht ein Eingriff in's bayerische Recht? Nein, dieses Gesetz ist ein Achtungsgesetz, ein Proskriptionsgesetz, wie zur Zeit jener Epoche des römischen Reichs bei Beginn des tiefsten Verfalls, beim Untergang der Freiheit. Merken Sie sich das! Sie behandeln die Jesuiten ohne Urtheil wie Zuchthäuser, dieselben Jesuiten, gegen die Sie seit 25 Jahren keinen Tadel erheben können, deren segensreiche Wirksamkeit überall anerkannt ist! Der § 2 gibt die Ausführung dem Bundesrath; dem Reichskanzler zur Disposition zu stellen. Ist das nicht Diktatur, wie sie der Reichskanzler liebt? Ist das aber nicht bedenklich für den Reichstag? Erinnern Sie sich an die Diktatur des Reichskanzlers über die 21 Millionen Thaler nach 1866! Nehmen Sie sich in Acht, daß es jetzt nicht auch anders kommt! Früher hat sich der Reichskanzler der Jesuiten mit gewisser Wärme angenommen, und jetzt zeigt es sich wieder, daß man auf seine Freundschaft nicht rechnen kann, was sich die Liberalen häßlich merken sollen. Das kann sich gar leicht ändern, aber — nach all den Antecedenten: glauben Sie denn, der Reichskanzler habe eine untrennbare Ehe mit Ihnen

geschlossen? Was soll nun aus dem Gesetz gemacht werden? Ich weiß es nicht, aber das weiß ich, daß die Vorlage eine Mißgeburt ist, ein Spott auf alle Ansprüche des Rechtes, der guten Sitte! Es will Alle, die Recht wollen, zu Werkzeugen der absoluten Willkür machen! Ich habe für die Vorlage nur Abscheu, sie trägt das Gegengift in sich! (Lebhafte Beifall im Centrum.)

Bundeskommissar Friedberg: Der Vorredner hat der Regierung Dankbarkeit in den Ausdrücken vorgeworfen und gefragt, was man unter „verwandten Kongregationen“ verstehe. Ich antworte, daß wir in der Ausdrucksweise nur der württembergischen Gesetzgebung gefolgt sind. Auf die Fragen waren wir vorbereitet und haben uns nach Material zur Beantwortung umgesehen, haben dieses Material bei den Autoritäten des Kirchenrechts geholt und haben erfahren, daß die Kongregationen, welche mit den Jesuiten verwandt sind, die Redemptoristen oder Liguorianer und Schulbrüder von La Salle angehen werden, erstere unter römischer, letztere unter französischer Oberhoheit. Wir sind also keineswegs in dunkeln Auffassungen befangen gewesen.

Abg. Wagener (Neustettin) will trennen sein dem pommer'schen Sprichwort: „man muß sich selten in der Höflichkeit und nie in der Grobheit übertreffen lassen.“. Römisch sei das Empfinden des Jesuitenordens, weil dessen Betreibung die Freiheit Deutschlands gefährde. Er habe nicht falsch zitiert, sondern den Syllabus so überfetzt, wie mehrere Jesuitenpatres schon vor dem Konzil es gethan, z. B. Schröber, Schleichmann. Die Herren hätten überhaupt immer zwei Terte und zwei Auslegungen, deren einer für die Eingeweihten bestimmt sei. In dem Konflikt mit dem Bischof Krennig habe es sich gar nicht um Glaubenssachen gehandelt. So unklar ist die preussische Regierung nie gewesen. Also nicht ich habe falsch zitiert, fährt Redner fort. Das Reich ist den Jesuiten und der in Rom herrschenden Partei gegenüber im Kriegszustand; es ist mindestens im Belagerungszustand, und das seit dem Konzil. Die katholische Kirche ist in Preußen in der entgegenkommendsten, nachsichtigsten Weise behandelt worden; erst die ausgehenden Jesuitenmissionen in Posen und Oberschlesien, die nach Galizien hinüberzogen, haben die preussische Regierung veranlaßt, den Jesuiten entgegenzutreten. Ich berufe mich ferner auf einen politischen Bericht aus dem Reichskanzleramt, wonach die französischen Jesuiten eine Verbindung ihrer Ordensbrüder in Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland zur Fanatisirung der unteren Volksschichten angestrebt haben. Man bemüht sich, die niederen Volksschichten katholischer Konfession in Gellens-, Arbeitervereinen und Kasinos zu vereinigen, um die Fanatisirung, die Entnationalisirung systematisch zu betreiben. Die deutsche Regierung untersagt die Bedeutung des Jesuitenordens gewiß nicht, sie weiß genau, daß der erste Schritt rückwärts der Anfang ihrer Niederlage wäre. (Sehr gut!) Sie wird aber unbeeuglich und rücksichtslos vorgehen; geben Sie sich darüber keinen falschen Hoffnungen hin! Und ist es denn so etwas Unhörbares, Verabschueungswürdiges, wenn man Leute, die nach ihren Statuten vaterlandslos sein müssen, beim Worte nimmt? Wir werden nicht in den Fehler von kleinen deutschen Staaten verfallen und nur Krieg spielen. Jetzt handelt es sich darum, die brennendste Gefahr vom Deutschen Reich abzuwenden. Ich bin über deren Tragweite sehr wohl unterrichtet; ich weiß, daß die katholische Kirche nicht vom Papst, sondern vom Jesuitenorden regiert wird. Ich berufe mich dabei auf den Ausspruch des Jesuitengenerals Ricci selbst, den dieser zu Josef II. that, ferner auf das Zeugniß Ghearts, der französischer Gesandter beim päpstlichen Stuhle war. — Hr. v. Mallinckrodt hat ferner von den unzuverlässigen Beziehungen des Reichskanzlers zur liberalen Partei gesprochen und ihr Prophezei, daß sie ihr keinen Zuwachs an Freiheit und Einheit bringen werden. Allerdings ist diese Verbindung des Reichskanzlers mit den Liberalen nur eine Heiße, mit dem Centrum werde er aber auch nicht einmal eine solche eingehen. Die Regierung geht nur schrittweise vor, sie hat sich mehr und mehr überzeugt, daß man in Rom den Frieden nicht will; das hat noch jüngst die schroffe Zurückweisung des Kardinal-Votens bewiesen. Da ist es denn komisch, daß Sie mit Konstitutionsnationalismus, mit Vaterlandsliebe kommen, wo wir die schwere Bedeutung des Konflikts fühlen und dahin wirken müssen, daß der Staat alle diese Gebiete selbständig regelt und dann mit Ihnen nur unterhandelt mit dem Strafgesetzbuch in der Hand. (Unruhe im Centrum.) Ich habe die Jesuiten gemeint, wenn Sie sich dadurch getroffen fühlen, so liegt es daran, weil Sie sich mit ihnen identifizieren. Hr. v. Mallinckrodt hat uns ein sehr aufregendes Bild von den Schicksalen eines ausgehenden Jesuiten gegeben, wie er in der Fremde Noth leiden und allerlei Beschwerden ausgeht sein wird. Das wird wohl so traurig nicht werden, denn den Jesuiten geht das nötige Reisegeld selten aus und sie werden sicherlich dahin reisen, wo sie einer freundlichen Aufnahme gewärtig sein können. (Heiterkeit.) Es ist endlich der nächsten Umgebung des Reichskanzlers gedacht worden, welche aus Männern von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken bestehen soll. Es scheint Sie dabei zumeist zu kränken, da Niemand aus Ihrer Mitte darunter ist. (Widerspruch im Centrum.) Sie sagen, der Reichskanzler hätte den Versuch gemacht, Sie heranzuziehen, aber das ging nicht. Fahren Sie nicht mit solchen Behauptungen, mit dieser Mischung von Tragik und Komödie fort, ich bin zu ernsthaft, um in diesem Tone zu antworten. Was Sie endlich über die Unerblichkeit und gegen die Interpretation der Vorlage sagen, ist derartig, daß ich Sie entweder für sehr unwillig halten muß, oder Ihr Vorgehen verdient einen Namen, den ich nur aus Respekt für den Herrn Präsidenten nicht aussprechen mag. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Schulze (Berlin): Die Fortschrittspartei ist gegen die Vorlage, weil sie ihr nach allen Richtungen hin zu schwach ist, weil sie die in der Resolution ausgesprochenen Ziele nicht im engersten erreicht. Das ist wieder so eine Probemacherlei, deren Wirkung man erst abwarten will. Wenn übrigens der Abg. v. Mallinckrodt gegen die Proskription eifert, so beantwortet er die Frage: Womit haben die Jesuiten die Kämpfe geführt? Mit Scheiterhaufen und 30-jährigem Kriege! Erstaunlich seien die Kompetenzbedenken im Bundesrath Angesichts der anerkannten Gefahr. Da werde der Reichstag schon den Reservat- und anderen Rechten ein Ende machen müssen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich will nicht leidenschaftlich,

nicht weniger pommerisch sprechen, als der Abg. Wagener, der hier als Regierungskommissar gesprochen hat. Wollen Sie den Katholiken den Krieg erklären, nun — dann sollen Sie ihn haben, aber wir haben nicht angefangen! Man sagt, der Streit habe mit dem vatikanischen Konzil begonnen; das ist nicht richtig, und besser sünden die Dinge in Deutschland, wenn der Kaiser in Deutschland so frei regieren könnte, wie der Papst in Rom. Wir nehmen nicht Alles als feststehend an, was Jesuiten in ihren wissenschaftlichen Erörterungen über den Syllabus sagen. Durch Syllabusherese wird die große Frage, um die es sich hier handelt, nicht entschieden, und was den Syllabus, was die Encyclica angeht, so ist darin nichts Neues, sondern ersterer ist nur die Zusammenfassung früherer päpstlicher Er-lasse, die nie angefochten wurden. Nein, der Kampf ist seit der Niederwerfung Oesterreichs und Frankreichs ein anderer geworden; man sprach von einem protestantischen Kaiser, einer protestantischen Kirche, dem Siege des Protestantismus! Der Abg. Wagener ist nicht Herr seiner selbst; er folgt einem höheren Willen. (Der Präsident unterbricht Redner wegen dieser Aeußerung.) Nach Hrn. Wagener's Ansicht stellt sich die Sache so: weil die katholische Kirche eine Haltung annimmt, die uns nicht gefällt, so müssen die Jesuiten bestraft werden! Er mag Redensarten machen, wie er will, er lenkt unsere Aufmerksamkeit nicht ab von der Hauptsache. Heute spreche ich mit tiefer Betrübniß zu Ihnen, weil ich glaube, daß wir kein gutes Resultat erzielen werden, da ich fast fürchte, daß eine protestantische Majorität eine katholische Minorität überstimmt. Meine Herren! Sie dürfen nicht in unsere rechtlichen Verhältnisse eingreifen! Glauben Sie denn, daß es uns einfallen würde, von Staats wegen in die Verhältnisse der evangel. Kirche einzugreifen? Alle diese Dinge müssen mit den Waffen des Geistes, nicht mit dem Schwerte entschieden werden. Man behauptet, daß die Deutschen vor allen Anderen am Recht festhalten; ist es aber zu rechtfertigen, eine bestimmte Klasse von Leuten ohne Anklage, ohne Gehör, ja ohne Gericht des Landes zu verweisen? Ich behaupte daher, die vorgeschlagene Maßregel ist anti-national, nicht auf deutschem Boden erwachsen; sie ist entlehnt dem Vorgehen der Pariser Commune. (Unruhe.) Ehe wir abstimmen, halte ich es für dringend geboten, noch einmal recht genau und gründlich die Frage zu studiren: was sind die Jesuiten? Was thun, was lehren sie? damit es nicht mit Recht heiße: die großen Männer in Preußen haben die Jesuiten geschäft, die kleinen haben sie vertrieben. Vor Allem müssen wir aber doch von dem Gesetzentwurf verlangen, daß er klar sei, und um dieser gewiß billigen Anforderung zu genügen, bitten die einzelnen Orden, die auch staatsgefährlich sein sollen, also die Redemptoristen und Schulbrüder, ausdrücklich genannt werden sollen; dann wußten wir, woran wir waren. Ich muß aber sagen, daß ich in meinem 60-jährigen Leben noch nie eine solche gesetzgeberische Monstrosität erlebt habe. Wenn das vorgeschlagene Gesetz zu Stande kommt, dann haben wir den seligen Bundesrat mit seiner Polizeiwirtschaft weit übertroffen. Vor Allem bitte ich, daß Sie beschließen, das Gesetz einer Kommission zu überweisen, die alle Einzelheiten genau erwägt; sollten Sie nicht dafür sein, dann bitte ich, das Gesetz überhaupt abzulehnen. (Beifall im Centrum.)

Abg. Böttcher (H. H.): Es ist gewiß im höchsten Grade traurig, erleben zu müssen, daß eine solche Debatte, wie die heutige, im deutschen Reichstag überhaupt stattfinden kann und hat stattfinden müssen; es wäre unendlich viel besser gewesen, wenn dem neuen Deutschen Reich als der religiöse Hader erspart wäre, und man kann es nur tief ins Herz bedauern, daß das neue Deutsche Reich wiederum den alten Hader hat. Deshalb wird es von der höchsten Bedeutung sein, zu untersuchen: wer ist denn eigentlich Schuld an dem Hader? Auf der einen Seite wird ausgesprochen, wir seien es, welche die Rechte der katholischen Kirche angreifen, ja, welche die katholische Kirche selbst in Gefahr bringen. Auf der anderen Seite wird behauptet, der Angriff sei von Rom ausgegangen! Was ist nun das Richtige? Zur Beantwortung ist es doch wohl das Einfachste, zu fragen: wer ist es denn gewesen, der zuerst eine Aenderung in dem bisherigen Zustande hervorgerufen hat, wer zuerst neue Gesetze einführt? Nun, m. H., schon vor dem vatikanischen Konzil ist mit dem Syllabus und dann mit der Unfehlbarkeitsklärung des Papstes dem Rechtsstaat ins Gesicht geschlagen worden, und somit ist das Unrecht auf Seiten Roms. Es ist gar schwer, mit Autoritäten heranzukommen, um Sie (zum Centrum) zu überzeugen, besonders wenn man Das, was man heute bekennet, morgen ablehnet, um zu den Zwecken zu gelangen, die der Hochmuth festsetzt; aber ich will Ihnen nicht verhehlen, daß der Bischof Ketteler ganz genau vorausgesehen, daß es so kommen würde, wie es gekommen ist, und daß er deshalb fußfällig den Papst gebeten hat, davon abzusehen; und doch hat es der Papst gethan. Sie sehen also wer die Schuld trägt. Man hat gesagt, es sei gegen die Jesuiten seit 25 Jahren nichts vorgebracht worden. Ich gebe zu, sie haben sich theilweise in dem letzten Kriege ausgezeichnet, aber kurios ist, daß Sie sich etwas darauf zu Gute thun. Das haben wir Alle gethan, unsere Kinder, unsere Frauen. Wir haben den Frieden erkaufte mit Blut, das gibt aber kein Recht, den Frieden wieder zu führen. Einzelnes wird den Jesuiten nicht nachzuweisen sein; mit Einem haben wir's aber auch nicht zu thun. Woher kam es denn, daß man sie anderwärts, aus der Schweiz, aus Bayern ausgewiesen hat? Nicht wegen Unfehlbarkeit des Einzelnen, nicht wegen politischer Streitsucht, sondern aus denselben inneren Gründen, die auch einen Papst bewegen haben, diesen Orden aufzuheben; diese inneren Gründe führten dahin, daß, wo sie die Staatsmacht nicht unterjochen konnten, die Staatsmacht sich von ihnen befreien mußte, und das muß Deutschland jetzt. Es wird unterjocht oder es befreit sich von den Jesuiten, nicht von 200 Personen, sondern von 200 Vorkämpfern einer Richtung, die sich der deutschen Entwicklung entgegenstellt, geklärt auf die größte Macht, auf die katholische Kirche, und wenn Sie nun in diesem Gesetze einen Angriff auf die katholische Kirche sehen, so gestehen Sie damit die Gefährlichkeit der Jesuiten zu. Sie identifizieren die katholische Kirche mit den Jesuiten, und da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn die Waffen, welche gegen letztere gerichtet sind, auch die Kirche treffen. Sprechen Sie doch nicht immer im Namen aller Katholiken! Es gibt sehr viele und sehr gute Katholiken, die nicht an die Unfehl-

barkeit des Papstes glauben und doch der Kirche zugethan sind! Die Herren entschuldigen Alles mit dem römischen Curialstil im Syllabus und in der Encyclica! Nein, Bullentil, Bullenton ist das! Und dann noch Gind: Freiheit verkünden sie, von Freiheit flieht ihr Mund über. Die Partei der Freiheit von heute: ist sie nicht jene Partei, von der die reaktionärsten Bewegungen ausgegangen sind? Freiheit verkünden sie, aber sie meinen die Freiheit für sich, den Despotismus für Andere. Nein, wer des Geistes Freiheit in Rom in Fesseln geschlagen, darf nicht von Freiheit sprechen! Verteidigen Sie nicht die Jesuiten: denken sie an ihre Thaten in Spanien, in Frankreich, erinnern Sie sich an Renan's Ausspruch. Von den Jesuiten erwarten die Franzosen Unterstützung in ihrem Raubkrieg gegen Deutschland und Ihre heutigen Reden werden sie in ihrem Wahne bestärken. Denken Sie an Jürg's Reden in der bayrischen Kammer, an seinen Ausruf: „Je mehr wir Regimenter machen, desto mehr werden zum Feinde übergehen oder überkommmandirt werden“; und wer ist der Feind? Der Franzose! Sie wollen die Jesuiten schonen, damit sie erst stark werden und ihre Ausrottung unmöglich wird. Gehorsam! Warum sind sie gehorsam? Ein bayrischer Bischof sagt es Ihnen in einer lehrreichen Rede. Er sagt: „Dem gegenwärtigen Zustand kann nur durch Krieg oder Revolution abgeholfen werden. Was die Gehehe betrifft, so halten wir diese bloß, weil die Gewalt hinter uns steht, und weil man uns sonst packen würde.“ Das ist ein schöner Grund für die Gesehehene eines hohen Kirchenfürsten! Ferner äußerte sich derselbe Bischof dahin, daß er, wenn die Könige nicht mehr von Gottes Gnaden sein wollten, der Erste sein werde, welcher die Thronen umstürzen würde. Ich denke, solche Worte im Munde eines Bischofs sollten Alles eher als Ihre Heiterkeit erregen, denn sie sind hochwichtig und charakterisieren den Gehorsam, den selbst die Kirchenfürsten geschworen haben, am besten. Nein, das sollte Sie betrüben! Es handelt sich nicht um einen einzelnen Kampf, sondern um einen prinzipiellen Kampf, und der Reichstag hat die Maßregeln zur Durchführung dieses Kampfes zu regeln. Wer gegen das Vaterland agitirt, hat sich des Rechtes auf das Vaterland verlustig erklärt. Ja, wir sind im Kriegszustand, heute mit geistigen Waffen und ein, wenn Rom mit Frankreich sich verbünden sollte, mit anderen Waffen. Der Reichstag hat die Verpflichtung, Maßregeln zu treffen, zeitig Friede zu schaffen, fest dem Feinde ins Gesicht zu sehen, nicht zurückzuweichen. Der Geist des deutschen Volkes wird den romanischen Despotismus besiegen; aber ich unterschätze den Gegner nicht. Wir sind angegriffen, nehmen den Kampf auf und werden siegen. So gewiß das deutsche Volk die Wälfchen über Rhein besiegt hat, so gewiß wird es auch die Wälfchen über den Alpen zu besiegen verstehen. (Beifall.)

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Aufforderungen.

2.660. Nr. 7995. P r e s b. Da Niemand auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Oktober v. J., Nr. 17.368, an die darin bezeichneten, dem Seb. Knoll als von Wollbach veräußerten Grundstücke Ansprüche erhoben hat, so werden auf Anrufen alle jene, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene ältere Pfandrechte, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche darauf haben, oder zu haben glauben, damit den neuen Erwerbenden gegen Verlustig erklärt. P r e s b., den 5. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmayer.

Ganten.

2.678. Nr. 9630. W a l d s b u t. Gegen den Nachlaß des Landwirths Jakob G e r t von Heubach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 6. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterherrscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugefendet werden.

Waldsbüt, den 10. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Hofmann.

2.649. Nr. 16.348. M a n n h e i m. In der Gant gegen das Vermögen des Jakob Hill von Feudenheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Mannheim, den 6. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Kiefer.

Bertholshenheitsverfahren.

2.653. Nr. 3914. W o l f a c h. Franz Josef B e c h e r von Haslach, welcher seit dem Jahre 1854 sich von seinem Heimathsorte entfernt und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sein Verbleiben und seinen

Aufenthalt zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen dem muthmaßlichen Erben zum fürsorglichen Besitze anheim gegeben würde. Wolfach, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. K o h l u n t.

Entmündigungen.

2.662. Nr. 6802. M ü l l e i m. Durch Urtheil vom 15. Mai d. J. wurde die Ehefrau des Johann Georg W e b e r, Bader, Katharina Barbara, geb. L ä n g l i n, von Duggingen, wegen Gemüthschwäche für entmündigt erklärt; was hiermit veröffentlicht wird. Müllheim, den 12. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S u l f e r.

Bertholshenheitsverfahren.

2.661. Nr. 6832. M ü l l e i m. Durch Urtheil vom 19. April d. J. wurde Johann Leininger von Müllheim wegen Gemüthschwäche entmündigt und Brietrag Ludwig von hier als Vormund ernannt; was hiermit veröffentlicht wird. Müllheim, den 13. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S u l f e r.

Bertholshenheitsverfahren.

2.549. 3. Nr. 15.145. H e i d e l b e r g. Jakob Apffel, Sohn des Georg Apffel II. von Dossenheim, ist im Frühjahr 1867 als Soldat desertirt und hat seitdem keine Nachrichten von sich gegeben. Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde von seinem Dasein zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen dem muthmaßlichen Erben zum fürsorglichen Besitze gegeben würde. Heidelberg, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. B e c k.

Erbeinweisungen.

2.618. 2. Nr. 6234. E n g e n. Der Großh. Fiskus hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Leo J u r i n von Wiesloch gestellt. Etwaige Einreden dagegen sind binnen 2 Monaten vorzutragen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird. Engen, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. S t e t t e n.

2.562. 2. Nr. 4305. A c h e r n. Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Anton M e i n g e r Witw., Gertrude, geb. K r i e g, von Reichen gebeten. Derselbe Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden. Achern, den 7. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. H i m m e l.

2.616. 2. Nr. 5929. W a d e n. Die Witwe des Kaver Zeitvogel von Dos, Elisabetha, geb. Buchdunger, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden. Waden, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. F r. M a l l e b e i n.

2.597. 3. Nr. 10.727. R a f a t t. Die Witwe des Hermann H e d, Philippine, geb. H e d von Eichenheim hat um Ein-

setzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselbe Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprüche erhoben wird. Rafatt, den 5. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. W a a g.

Erbeinweisungen.

2.650. 1. Nr. 1818. K a r l s r u h e. Gustav Lacroix von Friedelsheim, unbekannt wo abwesend, ist zur Verlassenschafttheilung seiner Mutter, Peter Lacroix Witwe von da berufen und wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, andernfalls die Verlassenschaft dem Verfall anheim gegeben wird, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte. Karlsruhe, den 10. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. R i c h t g e h n e r.

2.658. Nr. 1356. K a r l s r u h e. Durch Urtheil vom 10. Juni 1872. wurden die Angeklagten Lorenz Liebhauser von Buerbach, Rodolf Liebhauser von da, Johann Adam Bidel von Bretten, Matthias Rißler von da, Gabriel Drehsch von Dielelsheim, Karl Morsh von Reibingen, Johann Christian Stolzenhaller von da, Johann Philipp Rothgang von Godesheim, Emilian Bachmann von Reibingen, Robert Friedrich Hermann Schweißert von Eidingen, Jakob Fische von Stein, Karl Heinrich Herzmann von Godelsheim, Christian Schmidt von Reibingen, August Vogel von Reibingen, Michael Jakob Schumann von Reibingen, Heinrich Kopsch von da, Johann Baptist Knis von Reibingen, Otto Friedrich Eugen Philipp von Godesheim, Jakob Rothgang von da, Christof Bernhard Frey von Reibingen, Karl Friedrich Britsch von Stein und Jakob Wilhelm Clausing von da wegen Angeklagens in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von je 50 Thalern, sowie zur Erlegung von je 1/3 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt.

Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet. Karlsruhe, den 5. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Strafkammer. M e r z.

Handelsregister-Einträge.

2.656. Nr. 12.545. P f o r z h e i m. Zu D. 3. 242 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen die Firma W i s s i n g e r & M a b l a hier.

Inhaber dieser seit 1. ds. bestehenden Firma sind die Fabrikanten Lorenz W i s s i n g e r und Friedrich M a b l a von hier und hat jeder derselben das Recht zur Vertretung der Firma.

Nach dem Ehevertrag des Erhierten mit Bertha P i e t e r l i n, d. d. P f o r z h e i m, den 13. November 1869, wird die Gütergemeinschaft auf 25 fl. welche jeder Theil einwirft, beschränkt.

Pforzheim, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. J. B u c h.

Handelsregister-Einträge.

2.648. Nr. 6394. S ä d i n g e n. Unter D. 3. 46 wurde unter dem 10. Juni d. J. zum Firmenregister eingetragen die Firma M. B r u t s c h i in Röllingen, deren Inhaber der Kaufmann Meinrad B r u t s c h i von Röllingen ist. Derselbe ist verheiratet mit Albertine Berenbach von Röllingen. Nach ihrem Ehevertrag, d. d. Röllingen, den 8. Mai 1872, wird jeder Theil von seinem Vermögen den Betrag von 150 fl. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen, aktives wie passives, gegenwärtiges und zukünftiges, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und als Eigenschaft erklärt wird. Sädlingen, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S t e h l e.

Strafrechtspflege.

Urtheilsveränderungen.

2.647. Nr. 1356. K a r l s r u h e. Durch Urtheil vom 10. Juni 1872. wurden die Angeklagten Lorenz Liebhauser von Buerbach, Rodolf Liebhauser von da, Johann Adam Bidel von Bretten, Matthias Rißler von da, Gabriel Drehsch von Dielelsheim, Karl Morsh von Reibingen, Johann Christian Stolzenhaller von da, Johann Philipp Rothgang von Godesheim, Emilian Bachmann von Reibingen, Robert Friedrich Hermann Schweißert von Eidingen, Jakob Fische von Stein, Karl Heinrich Herzmann von Godelsheim, Christian Schmidt von Reibingen, August Vogel von Reibingen, Michael Jakob Schumann von Reibingen, Heinrich Kopsch von da, Johann Baptist Knis von Reibingen, Otto Friedrich Eugen Philipp von Godesheim, Jakob Rothgang von da, Christof Bernhard Frey von Reibingen, Karl Friedrich Britsch von Stein und Jakob Wilhelm Clausing von da wegen Angeklagens in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von je 50 Thalern, sowie zur Erlegung von je 1/3 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt.

Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet. Karlsruhe, den 5. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Strafkammer. M e r z.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Hamburg, 12. Juni. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Thuringia“, Kapitän Nielsen, welches am 29. Mai von hier und am 1. Juni von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 23 Stunden am 11. d. Mts., 10 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Frankfurt, 15. Juni. (Börsewoche vom 10. bis 15. Juni.) Die Tendenz der Börse während dieser Woche war im Allgemeinen eine sehr feste, und wenn auch durch die zwei israelitischen Feiertage das Geschäft in seiner Ausdehnung etwas gehemmt wurde, so herrschte doch Kauflust vor, und selbst sonst vorsichtige Kapitalisten griffen thätig mit ein, namentlich gestern, Freitag. Kreditaktien, für welche allenthalben wieder sehr gute Meinungen herrschten, sind gegen Schluss der Börse um 8 fl., Staatsbahn um 7 fl. (trotz der Mindereinnahme von 175,000 fl.), Lombarden dagegen nur um 1 fl. gestiegen. Oesterreich. Bahnen weisen einen sehr animirten Verkehr auf und erhöhten in erster Linie Galtzer, dann Elisabeth (alte und junge) und Nordwest, Franz-Josef und Dnieper ihre Kurse. Alte bayr. Ost eine Kleinigkeit besser, ebenso Oberpfalz 1/2. Hess. Ludwigsbahn dagegen 1/2 billiger. Prioritäten beliebt und im Preise anziehend. Banken zeigten wenig mehr Leben als seither. Nur Darmstädter und Meininger besetzten sich, sowie deutsche Vereinsbank und Frankf. Bankverein. Nächsten Mittwoch gelangen auf diesem Gebiete die Aktien der Deutschen Effekten- und Wechselbank (ehemalige Firma E. A. Hahn) zur Einführung, denen ein brillanter Erfolg schon jetzt gesichert ist. Handelsbriefe wenig verändert. Süddeutsche Staatspapiere sehr fest bei mangelndem Material; Oesterreich. Renten lebhaft und preisbalend. Von amerikanischen Staatsanleihen gewannen jene per 1904 während dieser Woche eine kleine Avance, und von Prioritäten gingen California Oregon, Central Pacific und Peninsular Michigan ca. 1 Proz. höher. Poole ziemlich unverändert, mit Ausnahme der Oesterreich. 1864er, welche ca. 2 Proz. gewannen. Napoleons gestiegen und höher. Wechsel nicht viel verändert.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Neigung des Regenmessers.	Wind.	Himmel.	Witterung.
15. Juni.						
Morg. 7 Uhr	27° 11,4''	+13,7	0,73	WD.	klar	heiter
Mitt. 2 "	27° 11,4''	+19,5	0,44	WD.	"	"
Nacht 9 "	27° 11,9''	+14,0	0,87	WD.	"	"
16. Juni.						
Morg. 7 Uhr	28° 0,5''	+14,4	0,73	WD.	w. bew.	heiter
Mitt. 2 "	28° 0,0''	+20,4	0,48	"	"	"
Nacht 9 "	27° 11,9''	+14,5	0,85	"	klar	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Handelsregister-Einträge.

2.648. Nr. 6394. S ä d i n g e n. Unter D. 3. 46 wurde unter dem 10. Juni d. J. zum Firmenregister eingetragen die Firma M. B r u t s c h i in Röllingen, deren Inhaber der Kaufmann Meinrad B r u t s c h i von Röllingen ist. Derselbe ist verheiratet mit Albertine Berenbach von Röllingen. Nach ihrem Ehevertrag, d. d. Röllingen, den 8. Mai 1872, wird jeder Theil von seinem Vermögen den Betrag von 150 fl. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen, aktives wie passives, gegenwärtiges und zukünftiges, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und als Eigenschaft erklärt wird. Sädlingen, den 8. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S t e h l e.

Handelsregister-Einträge.

2.647. Nr. 1356. K a r l s r u h e. Durch Urtheil vom 10. Juni 1872. wurden die Angeklagten Lorenz Liebhauser von Buerbach, Rodolf Liebhauser von da, Johann Adam Bidel von Bretten, Matthias Rißler von da, Gabriel Drehsch von Dielelsheim, Karl Morsh von Reibingen, Johann Christian Stolzenhaller von da, Johann Philipp Rothgang von Godesheim, Emilian Bachmann von Reibingen, Robert Friedrich Hermann Schweißert von Eidingen, Jakob Fische von Stein, Karl Heinrich Herzmann von Godelsheim, Christian Schmidt von Reibingen, August Vogel von Reibingen, Michael Jakob Schumann von Reibingen, Heinrich Kopsch von da, Johann Baptist Knis von Reibingen, Otto Friedrich Eugen Philipp von Godesheim, Jakob Rothgang von da, Christof Bernhard Frey von Reibingen, Karl Friedrich Britsch von Stein und Jakob Wilhelm Clausing von da wegen Angeklagens in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von je 50 Thalern, sowie zur Erlegung von je 1/3 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt.

Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet. Karlsruhe, den 5. Juni 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Strafkammer. M e r z.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Mannheim, den 4. Juni 1872. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. B a c h e l i n.

Handelsregister-Einträge.

2.663. Nr. 1309. M a n n h e i m. J. U. S. gegen Lohndiener Jakob Müller von Heidelberg wegen Unzucht mit Kindern wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Müller von Heidelberg sei wegen Unzucht mit Kindern zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie zu den Kosten